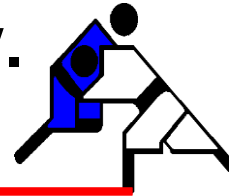


# Judo-Club Ortenberg-Gengenbach e.V.

Mitglied im Badischen Judo-Verband e.V.  
Mitglied im Badischen Sportbund-Süd e.V.



## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen JUDO-CLUB ORTENBERG-GENGENBACH e. V.  
Er hat seinen Sitz in 77799 Ortenberg und ist in das Vereinsregister unter VZ 228 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Budo-Sports, insbesondere Judo und Kendo und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Eine weitere Abteilung des Vereins besteht aus der Freizeitsportgruppe - Gymnastik für Damen - . Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ansprüche aus Aufwandsentschädigungen müssen innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Später gestellte Ansprüche werden nicht anerkannt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen unbeschadet des Alters und Geschlechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft im Verein ist unterteilt in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

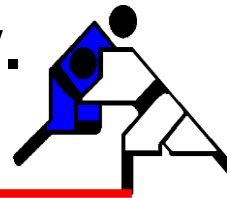
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

# Judo-Club Ortenberg-Gengenbach e.V.

Mitglied im Badischen Judo-Verband e.V.  
Mitglied im Badischen Sportbund-Süd e.V.



Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstandschaftsversammlung
- Kassenprüfer

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht bei zwei Mitgliedern aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bei drei Mitgliedern aus einem gleichberechtigten Vorstandsteam. Über die Zahl der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des bisherigen Vorstandes. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

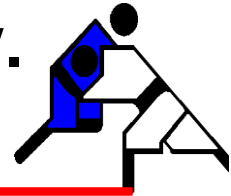
Besteht der Vorstand aus 2 sind dies der 1. und 2. Vorsitzende. Besteht der Vorstand aus 3 Personen haben die Mitglieder der Vorstandschaft Ihre Zuständigkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 200,-- (zweihundert) verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Der erweiterte Vorstand, in dieser Satzung auch - Vorstandschaft - genannt, besteht aus:

- a) den Vorständen
- b) dem Schriftführer
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) bis zu fünf Beisitzern

# Judo-Club Ortenberg-Gengenbach e.V.

Mitglied im Badischen Judo-Verband e.V.  
Mitglied im Badischen Sportbund-Süd e.V.



## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit**

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen ist. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 60 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

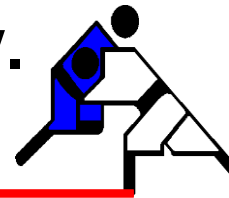
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 15. Lebensjahr - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über eine Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn diese ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

# Judo-Club Ortenberg-Gengenbach e.V.

Mitglied im Badischen Judo-Verband e.V.  
Mitglied im Badischen Sportbund-Süd e.V.



Außergewöhnliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und die Mehrheit der Vorstandschaft dies beschließt oder, wenn ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel (2/3) der Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefaßt, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel (3/4)-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Sind im Falle der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als die erforderlichen zwei Drittel (2/3) der Vereinsmitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

## **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

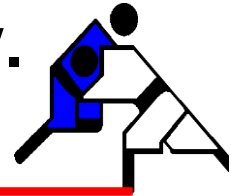
Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Prüfung sollte sich nicht nur auf das Addieren von Zahlen beschränken, sondern auch nach Zweck und Aufgaben des Vereins erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 15 Auflösung**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ortenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel (3/4)-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

# Judo-Club Ortenberg-Gengenbach e.V.

Mitglied im Badischen Judo-Verband e.V.  
Mitglied im Badischen Sportbund-Süd e.V.



## § 16 Jugendordnung


Der Verein gibt sich eine Jugendordnung vor.

## § 17 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung vor, in dieser wird auch der Datenschutz geregelt.

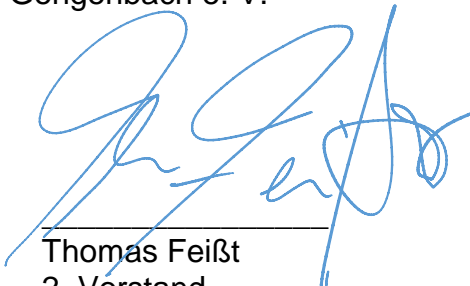
Ortenberg, 26. Oktober 2018

Vorstandschaft Judo-Club Ortenberg-Gengenbach e. V.



---

Günter Thiem  
1. Vorstand



---

Thomas Feißt  
2. Vorstand